

V E R O R D N U N G

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bezirk Amstetten.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 321) sowie des § 7, Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Bezirkes Amstetten folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes. Die Anmerkung im Grundbuch wird amtlich verfügt.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Kraft.

Erght an:

- 1.) Herrn Johann Spreitzer, Gut Treffengut in Hollenstein a.d.Y.
- 2.) Das Bezirksgericht in Waidhofen a.d.Y.
mit dem Ersuchen um Eintragung im Grundbuch.
- 3.) Das Gemeindeamt in Hollenstein a.d.Y.
zur Kenntnisnahme.

NATURDENKMÄLER
Bezirk Amstetten

Ebl. Nr.	Naturdenkmal Bezeichnung	Anzahl	Standort Parz. Nr. Gde., KG.	Zustand	Stammumfang gemessen in 1 Meter Höhe	Höhe	Anzahl der ND-Plaketten	
							neu	bis her gekenn- zeichnet
24	Robinie (Akazie)	1	KG Großhollenstein Gde Hollenstein 247 Am Straßenrand (beim Haus Nr. 26, Glöckler).	stark verwittert, wird vom Eigentümer gepflegt, ein großer Ast müßte in nächster Zeit gestutzt werden (Dach).	4,80 m	17 m	1	1
25	Linde	1	KG Großhollenstein Gde Hollenstein/Y. 118 Das Naturdenkmal steht in südl. Richtung an der Bezirksstraße, kurz vor dem Ortssende bei dem Hammerwerk am Hammerbach, daneben eine alte Esse.	gut	3,90 m	27 m	1	1
27	Linde	1	KG Großhollenstein Gde Hollenstein 445/2 An der Bezirksstraße in südl. Richtung.	gepflegt	4,70 m	30 m	1	1
29	Winterlinde	1	KG Kollmitzberg MG Ardagger 643/2 An der Landstraße gegenüber Amon-Steinbruch.	stark verwachsen am Stamm, ausschneiden	nicht mög- lich wegen Verwuchs	23	1	1

Der Baum ist eine Zwiesel und insoferne interessant als er neben dem alten Gebäude eines Hammerwerkes steht.

Besichtigt und in Ordnung befunden am 2. Februar 1950.

Mit runder Tafel gekennzeichnet am 28. Juli 1953.

Überprüft. Astkürzungen notwendig. Auftrag an Bh. 3.2.66 Ra

AV

vom 29.12.1980

Ein Gerichtsbeschuß über die jedenfalls durchgeführte Anmerkung im Grundbuch wurde seinerzeit von der BH Amstetten nicht vorgelegt, konnte aber auch (weil bereits skartiert) vom Bezirksgericht Waidhofen/Y. nachträglich nicht mehr beschafft werden (schriftliche Auskunft des Bezirksgerichtes Waidhofen/Y., Abt.1, vom 5.12.1980).

Im Zuge einer Überprüfung der Naturdenkmäler im Bezirk Amstetten wurde das ggst. Naturdenkmal im August 1992 von Herrn Fuchs mit einer Naturdenkmalplakette gekennzeichnet. *Mü*
18.8.1992 Pf